



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Auskunft erteilt: Herr Denkert  
Telefon: 02521 29-170

## Vorlage

2017/0313  
öffentlich

### **Antrag der SPD-Fraktion zur Errichtung einer Fernbushaltestelle am Beckumer Busbahnhof**

#### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie  
13.12.2017 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

ohne

#### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### **Begründung:**

#### **Rechtsgrundlagen**

Das Betreiben von Fernbuslinien erfolgt auf Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes.

#### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

#### **Erläuterungen**

Mit Schreiben vom 16. November 2017 beantragt die SPD-Fraktion die Errichtung einer Fernbushaltestelle am Beckumer Busbahnhof zu prüfen (siehe Anlage).

Die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen unterliegt den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Bei der Errichtung einer Fernbushaltestelle in Beckum würde es sich um Personenfernverkehr im Sinne des § 42a PBefG handeln.

Der Personenfernverkehr ist Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und zählt damit nicht zum öffentlichen Personennahverkehr nach § 8 PBefG.

## § 8 Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr

„(1) „Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Bussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen.

Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt.“

[...]

Personenfernverkehr gehört auch nicht zu den Sonderformen des Linienverkehrs (Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle, Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt, Personen zum Besuch von Märkten, Theaterbesuchern).

Im Personenfernverkehr ist die Beförderung von Personen unzulässig, wenn der Abstand zwischen 2 Haltestellen nicht mehr als 50 Kilometer beträgt oder zwischen diesen Haltestellen Schienenpersonennahverkehr mit einer Reisezeit bis zu einer Stunde betrieben wird.

Diese Vorschrift dient dem Schutz des öffentlichen Nahverkehrs mit Bussen und Bahnen.

Die Errichtung von Haltestellen in einem Abstand von weniger als 50 Kilometer ist jedoch zulässig.

Dem Fernbusbetreiber, der die Verbindungen in eigener Initiative und auf eigenes wirtschaftliches Risiko einrichtet, ist jedoch die Beförderung von Reisenden zwischen 2 Haltestellen mit einem Abstand von bis zu 50 Kilometer nicht erlaubt.

Für die Einrichtung einer Haltestelle für Fernbusse in Beckum bedürfte es insoweit zumindest keiner Ausnahmegenehmigung nach dem PBefG.

Der Beckumer Busbahnhof wurde durch den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) mit Mittel des Landes gefördert.

Grundlage hierfür sind die Förderrichtlinien des Zweckverbandes.

Demnach werden Infrastrukturmaßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gefördert, wozu Fernbuslinien und deren Betreiberinnen und Betreiber dem Grunde nach nicht gehören.

Inwieweit eine Bereitstellung des Beckumer Busbahnhofs an (private) Fernbusbetreiberin-ne und -betreiber förderschädlich ist, müsste im Detail geprüft und mit den zuständigen Stellen geklärt werden.

Die Größe und Kapazität des Busbahnhofs wurde seinerzeit auf die Bedürfnisse des ÖPNV ausgelegt.

Inwieweit hier noch Spielraum als Fernbushaltepunkt besteht, müsste – neben den Aspekten der Förderung – mit den Betreiberinnen und Betreibern der heutigen Buslinien erörtert werden, da der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs nicht gestört werden darf.

Sofern gewichtige Gründe einer Nutzung des Busbahnhofs durch Fernbusbetreiberinnen und -betreiber entgegenstehen, könnte auch die Frage eines angrenzenden Alternativstandortes oder eines Haltepunktes in Autobahnnähe diskutiert werden.

Zum Thema Fernbusse in Westfalen-Lippe hat der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe eine Marktanalyse erstellt.

Demnach verkehren im NWL-Verbandsgebiet derzeit die folgenden Fernlinienbusbetreiber:

- FlixBus (einschließlich ehemals Postbus),
- Berliner Linien Bus,
- DeinBus.de sowie
- die Deutsche Touring.

Dabei besitzt FlixBus als Marktführer mittlerweile einen Marktanteil von über  $\frac{3}{4}$  der Fahrplan-Kilometer deutschlandweit.

Die aktualisierte Fassung der Marktanalyse „Fernlinienbusse in Westfalen-Lippe“ aus dem Jahr 2016 kann auf der Internetseite des Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe unter der Adresse „[http://www.nwl-info.de/service/fernlinienbusse\\_in\\_nwl\\_2016.pdf](http://www.nwl-info.de/service/fernlinienbusse_in_nwl_2016.pdf)“ heruntergeladen werden.

**Anlage:**

Antrag der SPD-Fraktion vom 16. November 2017